



Verbandsgemeinde Nieder-Olm

Förderprogramm „Klimaschutz 20/21“

1. Förderzweck:

Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm gewährt, nach Maßgabe dieser Richtlinie, Fördermittel für die Durchführung energetischer Sanierungen an bestehenden Wohngebäuden und zur lokalen Unterstützung der Verbreitung von Elektromobilität und erneuerbaren Energieträgern.

Beinhaltet ist hierbei der hydraulische Abgleich einer Heizungsanlage, die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage samt Batteriespeicher, Solarthermie-Anlage zur Warmwasserversorgung und Heizungsunterstützung, Kauf von Elektro-Lastenrädern, Elektro-Rollern, Wandladestationen sowie die Dämmung der obersten Geschossdecke. Darüber hinaus übernimmt die Verbandsgemeinde den Eigenanteil für einen Gebäudeenergie-Check und den Eignungs-Check-Solar vor Ort durch die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz.

Hiermit wird ein weiterer wichtiger Beitrag innerhalb der Verbandsgemeinde zur Reduktion von CO₂-Emissionen und Erreichen des Ziels bewältigt, den Gebäudebestand bis zum Jahr 2050 annähernd klimaneutral zu sanieren und Treibhausgasemissionen in Deutschland um mindestens 80% zu senken (Nationaler Aktionsplan Energie).

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Verbandsgemeinde Nieder-Olm, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Sie erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts der Verbandsgemeinde Nieder-Olm.

Zuwendungsempfänger sind Gebäudeeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer) oder Mieter (mit Zustimmung des dinglich Verfügungsberechtigten) von Wohngebäuden in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm.

3. Antragsverfahren

Grundlage für die Antragsstellung und mögliche Zuschussgewährung ist die zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültige Förderrichtlinie der Verbandsgemeinde Nieder-Olm. Ein Antrag auf Förderung einer in dieser Förderrichtlinie genannten Maßnahmen ist vollständig bei der Verbandsgemeinde Nieder-Olm einzureichen. Dazu ist das „Antragsformular Klimaschutz 20/21“ (<https://www.vg-nieder-olm.de/Bürgerservice/Klimaschutz/>) zu verwenden. Die Antragsstellung muss innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme(n) erfolgen. Maßgebend ist dabei das Datum der Rechnung des ausführenden Fachbetriebs und/oder der Materialrechnung. Maßnahmen, welche vor dem Stichtag des Inkrafttretens der Förderrichtlinie errichtet wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Ausführung der Maßnahme/n ist unter anderem durch die folgenden Unterlagen nachzuweisen und dem Förderantrag beizufügen:

- Rechnung des Fachbetriebs und/oder Rechnung über Material
- Unterschriebene Fachunternehmererklärung
- Fotodokumentation (max. 5 Bilder) und technisches Datenblatt
- Kopie des Beratungsvertrages bei einem Gebäudeenergie-Check/ Eignungs-Check Solar

Die entsprechend benötigten Unterlagen zum Nachweis für die jeweilige Maßnahme sind dem Antragsformular zu entnehmen.

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Sobald die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind, können keine Anträge mehr angenommen werden. Der Zuschuss erfolgt durch Überweisung auf das angegebene Konto. Die Kontodaten sind mit den o.g. Unterlagen einzureichen.

Die Förderzusage und die Auszahlung des Zuschusses gemäß diesen Richtlinien erfolgt nach Abschluss der Prüfung der genannten Unterlagen durch die Verbandsgemeinde Nieder-Olm.

Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm ist berechtigt einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragstellers vorzunehmen.

Die Förderzusage kann von der Verbandsgemeinde Nieder-Olm ganz oder teilweise zurückgenommen werden, wenn der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben des Antragstellers gewährt wurde. Der Zuschuss ist in diesem Umfang zurückzuzahlen.

Alle Angaben zur Antragstellung und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

4. Kumulierbarkeit

Das vorliegende Förderprogramm ist mit Bundes- und Landesmitteln (bspw. KfW; BAFA) sowie mit kommunalen Förderprogrammen und Förderprogrammen des Landkreises Mainz-Bingen kumulierbar, sofern keine anderweitigen Bestimmungen entgegenstehen. Hierbei darf jedoch die Summe der Fördermittel die förderfähigen Investitionskosten nicht übersteigen. Die Prüfung, inwieweit andere Förderprogramme eine Kumulierbarkeit zulassen, obliegt dem Antragssteller.

5. Gegenstand der Förderung

Beratung:

- Übernahme des Eigenanteils für einen Gebäudeenergie-Check vor Ort
- Übernahme des Eigenanteils für einen Eignungs-Check-Solar vor Ort

Bauausführung/Modernisierung:

- Hydraulischer Abgleich bestehender Heizungsanlagen
- Wärmedämmung der obersten Geschossdecke und bzw. oder der Dachschrägen nach der aktuellen Energieeinsparverordnung
- Installation einer Photovoltaikanlage mit Batteriespeicher
- Solarthermieanlage zur Warmwasserversorgung oder zur Warmwasserversorgung und Heizungsunterstützung

Elektromobilität:

- Wandladestation
- Kauf von:
 - Elektro-Lastenrädern
 - Elektro-Rollern

6. Förderumfang und Förderhöhe

Beratung:

6.1 Übernahme des Eigenanteils für einen Gebäudeenergie-Check vor Ort

Der Eigenanteil in Höhe von 30 EUR (Gebäudecheck für Hauseigentümer und Mieter von Wohnhäusern) für einen Energie-Check vor Ort, durchgeführt von der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz, wird von der Verbandsgemeinde Nieder-Olm übernommen. Der Energie-Check der Verbraucherzentrale findet direkt vor Ort statt. Im Gespräch mit einem Energieberater der Verbraucherzentrale erfahren Ratsuchende vieles über den energetischen Zustand ihres Wohngebäudes. Beurteilt wird der Strom- und Wärmeverbrauch und zusätzlich die Heizungsanlage, die Gebäudehülle und ob sinnvolle Rahmenbedingungen für den Einsatz erneuerbarer Energien gegeben sind. Der Termin vor Ort dauert 1-2 Stunden. Im Anschluss erhalten die Ratsuchenden einen standardisierten Kurzbericht mit den Ergebnissen und Handlungsempfehlungen per Post.

Zuschuss einmalig: 30 EUR

6.2 Übernahme des Eigenanteils für einen Eignungs-Check Solar

Der Eigenanteil in Höhe von 30 EUR für den „Eignungs-Check Solar“, durchgeführt von der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz, wird von der Verbandsgemeinde Nieder-Olm getragen. Die Energieberatung der Verbraucherzentralen bietet den „Eignungs-Check Solar“ für private Haus- oder Wohnungseigentümer und private Vermieter an. Der Eignungs-Check Solar informiert über Möglichkeiten, mittels einer Solarwärmanlage die Warmwasserbereitung und/oder die Heizung zu unterstützen, sowie zur Eigenstromversorgung mit einer Photovoltaik(PV)-Anlage. Ebenso wird geprüft, ob das Gebäude für die Installation einer PV-Anlage und/oder Solarthermie-Anlage geeignet ist. Anschließend wird die passende Größe und der voraussichtliche Ertrag der Anlage berechnet und auf erforderliche bauliche und technische Voraussetzungen hingewiesen.

Darüber hinaus gibt es weitere Informationen zu Kosten und Fördermöglichkeiten. Innerhalb von vier Wochen nach dem Termin wird ein individueller Beratungsbericht mit den Ergebnissen des Checks per Post zugesendet.

Zuschuss einmalig: 30 EUR

Bauausführung/Modernisierung:

6.3 Hydraulischer Abgleich an bestehenden Heizungsanlagen.

Gebäude oder Wohnräume die nach dem Stichtag 01.01.2016 errichtet wurden (EnEV 2014) sind von der Fördermöglichkeit ausgeschlossen. Maßnahmen an überwiegend Gewerblich genutzten Gebäuden sind ebenso nicht förderfähig.

Der hydraulische Abgleich begrenzt sich auf eine bestehende Heizungsanlage, die bereits seit mindestens einem Jahr im Betrieb ist. Der Abgleich beinhaltet die Abstimmung der Vor- und Rücklauftemperaturen unter anderem durch Einstellung oder Austausch der Thermostatventile. Ziel ist, eine gleichmäßige Erwärmung der Heizkörper und damit des Gebäudes bei möglichst effizientem Energieeinsatz zu erreichen.

Da dies auch Voraussetzung zum effizienten Betreiben einer Brennwerttherme ist, kann zur Entscheidungsfindung über die Notwendigkeit der Maßnahme ein Brennwertcheck z.B. über die Verbraucherzentrale hilfreich sein.

Der Hydraulische Abgleich ist nur von einem Fachunternehmen durchzuführen und per Fachunternehmererklärung zu belegen.

Zuschuss: 20%, maximal 200 EUR

6.4. Oberste Geschossdeckendämmung und/oder der Dachschrägen

Die Wärmedämmmaßnahmen bei der obersten Geschossdeckendämmung werden für Wohngebäude mit einer Wohneinheit (Einfamilienhäuser) mit der Basisförderung bezuschusst. Die Dämmung der Bodentreppenluke oder der Zugangstür zum Dachboden ist bei der Maßnahme zu berücksichtigen.

Gefördert wird die Wärmedämmung der gesamten obersten Geschossdecke und/oder der gesamten Dachschrägen in Wohngebäuden und Wohnräumen mit einem Zuschuss in Höhe von 20%, maximal 1.000 EUR. Die Förderung gilt nur für Maßnahmen, deren Investitionskosten mindestens 500 EUR betragen, d.h. die Mindestfördersumme beträgt 100 EUR. Die Dämmung kann von einem Fachbetrieb oder in Eigenleistung ausgeführt werden und wird nur bezuschusst, wenn zusätzlich ein Gebäudeenergie-Check von der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz durchgeführt und ökologisches Dämm-Material (bspw. Holz oder Hanf) verwendet wurde. Die Mindestanforderungen der aktuellen Energieeinsparverordnung sind einzuhalten.

Zuschuss: 20%, maximal 1.000 EUR

6.5 Installation von Solaranlagen

Gefördert wird die Installation von Solar-Anlagen auf Bestandsgebäuden. Eine Förderung der Errichtung von Anlagen auf/in Neubauten sind nur möglich, wenn die Anlagen ohne gesetzliche oder baurechtliche Vorgaben errichtet werden, da die Förderung nur „freiwillig“ und „zusätzlich“ errichtete Anlagen fördern soll. Bei der zu errichtenden Anlage muss es sich um zugelassene effiziente Neuanlagen handeln, welche dem aktuellen „Stand der Technik“ entsprechen.

6.5.1. Photovoltaik –Anlage mit Batteriespeicher:

Gefördert werden Photovoltaikanlagen ab einer Peak-Leistung von 5 kW in Kombination mit einem Batteriespeicher der eine Speicherkapazität von mindestens 5kWh aufweist. Die finanzielle Förderung wird als einmaliger Zuschuss zu den Brutto-Investitionskosten gewährt. Die Förderhöhe beträgt jeweils 10% der Gesamtkosten, jedoch maximal 1.000 EUR pro kombinierter Anlage.

Fördervoraussetzung ist ein Zuwendungsbescheid über das Solar-Speicher-Programm des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz, der in Kopie eingereicht werden muss. Das entsprechende Antragsformular und Auskunft über das Förderprogramm liefert die Energieagentur Rheinland-Pfalz.

Zuschuss: 10%, maximal 1.000 EUR

6.5.2. Solarthermie Anlage:

Gefördert wird die Installation einer Solarthermie Anlage zur reinen Warmwasserversorgung oder zur Warmwasserversorgung und Heizungsunterstützung auf Wohngebäuden in Kombination mit einem Pufferspeicher. Die Förderung beinhaltet einen Zuschuss in Höhe von 10% der Investitionskosten bis maximal 500 EUR für die reine Nutzung zur Warmwasserversorgung und in Höhe von 15% bis maximal 1.000 EUR bei zusätzlicher Verwendung der Anlage zur Heizungsunterstützung.

Eine Förderung ist an einen Zuwendungsbescheid des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gebunden, der in Kopie eingereicht werden muss. Zusätzlich muss in der Rechnung die Bruttokollektorfläche ausgewiesen sein.

Zuschuss Warmwasserversorgung: 10%, maximal 500 EUR

Zuschuss Warmwasserversorgung und Heizungsunterstützung: 15%, maximal 1.000 EUR

Elektromobilität

6.6. Wandladestation

Gefördert wird die private Anschaffung einer Wandladestation, der sogenannten Wallbox in Kombination mit einem Nachweis für den Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien. Die Installation hat an nicht öffentlichen Standorten zu erfolgen. Ausgaben zur Herstellung des Netzanschlusses sowie Elektroinstallations- und/oder Inbetriebnahmekosten sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Installation muss ortsfest durch ein Fachunternehmen erfolgen. Die Anschaffung der Wandladestation wird pro Wohngebäude bzw. Wohneinheit einmalig mit 200 EUR bezuschusst. Bei einem gemeinsamen Förderantrag dieser Richtlinie für eine Photovoltaik-Anlage samt Batteriespeicher und Wandladestation gibt es einen weiteren Zuschuss von 100 EUR. Mindestens eine Typ2-Steckdose oder einen Typ2-Ladestecker für die Wandladestation muss vorhanden sein.

Zuschuss: einmalig 200 EUR; Bonus Kombination PV-Anlage mit Batteriespeicher: 100 EUR

6.7 Kauf von Pedelecs und E-Roller

Gefördert wird die Anschaffung von Elektro-Lastenrädern, Elektro-Fahrrädern und Elektro-Rollern. Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ist frühestens ein Jahr nach dem Erhalt der Förderung förderungsschädlich zulässig. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen Verkauf vor dieser Jahresfrist der Verbandsgemeinde Nieder-Olm zu melden und den bewilligten Förderbetrag zurückzuzahlen.

6.7.1. Förderung für ein Elektro-Lastenrad:

Das Elektro-Lastenrad (Lasten-Pedelec), muss ab Werk mit Elektro-Antrieb ausgestattet sein und über eine maximale Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h (Lasten-Pedelecs bis 25km/h, sowie zulassungs- und versicherungspflichtige Lasten-Pedelecs bis 45 km/h) und über eine mögliche Zuladung von mindestens 50kg (plus Fahrergewicht) verfügen. Nicht gefördert werden nachträglich auf Elektro-Antrieb umgebaute Lastenräder oder gebrauchte Elektro-Lastenräder.

Zuschuss: einmalig 200 EUR

6.7.2. Förderung für einen Elektro-Roller:

Der versicherungspflichtige Elektro-Roller muss über eine Straßenzulassung (mit Kennzeichen), sowie über eine maximale Höchstgeschwindigkeit von mindestens 25km/h verfügen. Hiervon ausgenommen sind Elektro-Kleinstfahrzeuge (wie z.B.: E-Scooter).

Zuschuss: einmalig 200 EUR

6.7.3. Förderung für ein Elektro-Fahrrad:

Das Elektro-Fahrrad muss ab Werk mit Elektro-Antrieb ausgestattet sein und über eine maximale Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h verfügen (Pedelecs bis 25km/h, sowie zulassungs- und versicherungspflichtige S-Pedelecs bis 45 km/h). Für die Förderung der Elektro-Fahrräder wird die Gesamtzuschusssumme auf maximal 2.000 € der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel gedeckelt. Die Anträge werden nach Eingangsdatum bearbeitet und sind pro Haushalt auf einen Zuschuss begrenzt.

Zuschuss: einmalig 50 EUR

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie „Förderprogramm Klimaschutz 20/21“ zur energetischen Sanierung und Maßnahmen zur Energieeinsparung in Wohngebäuden und Verbreitung von Elektromobilität in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft. Maßnahmen ab diesem Datum sind förderfähig.

Verbandsgemeinde Nieder-Olm, 03.09.2020



Ralph Spiegler